



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt MSB – gültig ab 01.01.2024

Entgelte für Messtellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für Letztverbraucher (Standardleistungen)

Letztverbraucher			
Messstelle	Verbrauch (kWh/a) ₁	€ je Zählpunkt und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung ₂		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem ₃	optional bis 6.000	16,81	20,00
	> 6.000 - 10.000	16,81	20,00
	> 10.000 - 20.000	42,02	50,00
	> 20.000 - 50.000	75,63	90,00
	> 50.000 - 100.000	100,84	120,00
	> 100.000	266,79	317,48
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		42,02	50,00

Preise für Einspeiser (Standardleistungen)

Einspeiser			
Messstelle	Verbrauch (kWh/a) ₁	€ je Zählpunkt und Jahr	
		netto	brutto
Moderne Messeinrichtung ₂		16,81	20,00
Intelligentes Messsystem ₃	optional bis 6.000	16,81	20,00
	> 6.000 - 10.000	16,81	20,00
	> 10.000 - 20.000	42,02	50,00
	> 20.000 - 50.000	75,63	90,00
	> 50.000 - 100.000	100,84	120,00
	> 100.000	266,79	317,48

¹ Grundlage ist der Stromverbrauch an einer Messstelle über die letzten drei Jahre. Hieraus wird der Mittelwert gebildet.

² jährliche Bereitstellung der Messwerte, ohne Wandler und ohne Tarifschaltgerät

³ technische Verfügbarkeit gem. § 30 MsbG vorausgesetzt



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preise für Zusatzleistungen (für Letztverbraucher und Einspeiser)

Zusatzleistungen	je Messeinrichtung (netto) in €/a	je Messeinrichtung (brutto) in €/a
Schaltgerät Uhren	16,96	20,18
Bereitstellung eines Wandlersatzes - Niederspannung	23,25	27,67
Bereitstellung eines Wandlersatzes - Mittelspannung	405,11	482,08
Bereitstellung einer Messplatte	60,69	72,22
Funkrundsteuerempfänger	16,96	20,18

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.